

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
1	Landkreis Uckermark Landwirtschafts- und Umweltamt als untere Bodenschutzbehörde	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
2	Landkreis Uckermark Landwirtschafts- und Umweltamt als untere Abfallbehörde	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
3	Landkreis Uckermark Landwirtschafts- und Umweltamt als untere Naturschutzbehörde	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
4	Landkreis Uckermark Landwirtschafts- und Umweltamt als untere Fischereibehörde	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
5	Landkreis Uckermark Landwirtschafts- und Umweltamt Bereich Landwirtschaft	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
6	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt Bauleitplanung/Bauplanungsrecht	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
7	Landkreis Uckermark Liegenschaftsamt	07.09.2022: Technische Infrastruktur: Flst 372 (Zone II) wurde Straßenbeleuchtung erneuert. Verlegetiefe der Kabel 0,70 m Vor Erdarbeiten Erkundigung bei Medienträgern einholen Keine weiteren Hinweise und Bedenken	Nicht erforderlich	Keine Änderung
8	Landkreis Uckermark Ordnungsamt SG Straßenverkehr	23.08.2022: Keine Einwände gegen die Festsetzung	Nicht erforderlich	Keine Änderung
9	Landkreis Uckermark Gesundheits- und Veterinäramt Gesundheitsdienst	06.09.2022: Belange des Gesundheitsdienstes nicht berührt	Nicht erforderlich	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
10	Landkreis Uckermark Amt für Kreisentwicklung	24.08.2022: Begrüßt das Vorhaben zum Schutz des Grundwassers, keine Anmerkungen	Nicht erforderlich	Keine Änderung
11	LfU - Techn. Umweltschutz T22	04.10.2022: keine Standorte von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG innerhalb der geplanten Schutzgebietsfläche	Nicht erforderlich	Keine Änderung
12	LfU - Wasserwirtschaft W13	04.10.2022: § 3 Nr. 51: Am Satzende „und“ streichen § 3 Nr. 53: Den Punkt hinter „Landes“ durch einen „-“, ersetzen. Folgendes „Und“ klein schreiben § 7: „27 bis 30“ durch „27 bis 29“ ersetzen, da § 5 Nr. 30 nicht existiert.	erforderlich	der Text wurde entsprechend angepasst
13	LBGR, Dezernat 13 Hydrogeologie	25.07.2022: Restriktionen zur Freilandtierhaltung für SZ I bis IIIA fehlen	erforderlich	Die Restriktionen wurden in § 4 Nr. 4 schon vor Auslegung aufgenommen
14	LELF	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
15	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Milmersdorf	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	29.09.2022: Belange des LEP HR stehen nicht entgegen	Nicht erforderlich	Keine Änderung
17	Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	13.09.2022: Keine Bedenken, bitten um weitere Beteiligung	Nicht erforderlich	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
18	Landesbetrieb Straßenwesen Region Ost, Dienststätte Ebersw	29.09.2022: Offene Entwässerung der B 198 und L 255, zukünftige Baumaßnahmen erfolgen nach den aktuellen Regeln der Technik, grundsätzliche Zustimmung zur Ausweisung	Nicht erforderlich	Keine Änderung
19	E.DIS AG Regionalbereich Ost Bbg	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
20	Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
21	NUWA	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
22	Wasser- und Bodenverband Uckerseen	25.08.2022: Die Belange des WBV „Uckerseen“ werden nicht berührt	Nicht erforderlich	Keine Änderung
23	Gemeinde Uckerland	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
24	Landesamt für Bauen und Verkehr	27.09.2022: Gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf bestehen keine Bedenken	Nicht erforderlich	Keine Änderung
25	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
26	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	05.10.2022: Den genannten Zielen kann aus Sicht der Wirtschaft gefolgt werden.	Nicht erforderlich	Keine Änderung
27	Deutsche Telekom Technik GmbH (früher: Netzproduktion)	14.09.2022: Erforderliche Maßnahmen an TK-Linien müssen abgestimmt werden	Nicht erforderlich	Keine Änderung
28	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Nicht betroffen	Nicht erforderlich	Keine Änderung
29	Deutsche Bahn AG Gesamtbereich Netze RB Ost	Nicht betroffen	Nicht erforderlich	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
30	Eisenbahnbundesamt	Nicht betroffen	Nicht erforderlich	Keine Änderung
31	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.09.2022: Keine grundsätzlichen Einwände	Nicht erforderlich	Keine Änderung
32	Finanzamt Angermünde	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
33	UVG Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	19.09.2022: keine Einwände	Nicht erforderlich	Keine Änderung
34	EWE Aktiengesellschaft	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
35	LK Uckermark Kataster- und Vermessungsamt	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung
36	Bauernverband Uckermark e.V.	Keine Stellungnahme	Nicht erforderlich	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
37	Herr Josef Menke	Die Notwendigkeit des Verbotes der Errichtung von Kleinkläranlagen ist zu prüfen	Im Bereich der Zone III B kann aufgrund der guten Geschüttheit des Grundwasserleiters die Errichtung von Kleinkläranlagen unter einer bestimmten Größe vom Verbot ausgenommen werden.	1. Änderung: Ergänzung § 3 Punkt 30: „ausgenommen Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer mit einem maximalen täglichen Abwasseranfall von 2 m ³ und einem CSB-Wert von max. 90 mg/l sowie einem BSB ₅ -Wert von max. 20 mg/l im Probenahmeschacht des Ablaufes der Kleinkläranlage,“
38	Herr Axel Schulze	Die Notwendigkeit der Ausweisung des Wasserschutzgebietes als solche ist bislang nicht nachvollziehbar dargelegt.	Beim derzeitigen WSG handelt es sich um ein Schutzgebiet das noch auf dem Wassergesetz der DDR basiert. Bereits an der Form des WSG ist ersichtlich, dass sich dessen Abgrenzung nicht an den geologischen/hydrogeologischen Bedingungen vor Ort orientiert und somit für den Schutz der Trinkwasserressource am Standort ungeeignet ist. Unter §51 des Wasserhaushaltsgesetzes kann folgender Satz nachgelesen werden: „Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden“	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
			<p>Da sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik seit der Festsetzung des alten WSG signifikant geändert haben und nun das aktuelle DVGW Arbeitsblatt W101 angewendet werden muss, ist die Neufestsetzung des WSG Kutzerow notwendig. Eine Beeinträchtigung der Grundwassergüte muss nicht vorliegen, da das WSG der Vorsorge dient. Erste mögliche Anzeichen einer Beeinflussung werden im Kapitel 9.2.4 des Fachgutachtens diskutiert.</p>	
39	Herr Axel Schulze	<p>Es ist von einem hohen Geschütztheitsgrad des genutzten Grundwasserleiters auszugehen. Eine Neuausweisung des WSG ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Eine hohe Grundwassergeschütztheit bedeutet nicht, dass es keinen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser geben kann. Aufgrund der relativ geringen Bohrdichte, die am Standort vorliegt, besteht immer die Möglichkeit des Vorhandenseins von Wasserwegsamkeiten und hydraulischen Kurzschlüssen zwischen den vorhandenen Grundwasserleitern. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eines diffusen Schadstoffeintrages. Wasserschutzgebiete werden erlassen um das Grundwasser als Trinkwasserressource langfristig auch für zukünftige Generationen zu schützen. Es muss also über Restriktionen sichergestellt werden, dass die Wasseraufnahme auch langfristig</p>	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
			<p>betrieben werden kann. Durch landwirtschaftliche Nutzung können verschiedene Stoffe ins Grundwasser gelangen, beispielsweise Pflanzenschutzmittel, Chlorid, Nitrat oder Sulfat. Sollte der Eintrag solcher Stoffe zur Überschreitung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung führen, ist die gesamte Wasserfassung sowie die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser gefährdet.</p> <p>Zwar besteht eine hohe Geschütztheit durch eine starke Geschiebemergelschicht aber das Grundwasser ist auch teilweise Neubildungsgeprägt. Die Dauer bis zur Ankunft am Brunnen kann bei 20 bis über 30 Jahren liegen</p> <p>Gefahren können durch „Fenster“ im Geschiebemergel nach vielen Jahren auftauchen.</p>	
40	Herr Axel Schulze	Es gibt aktuell und perspektivisch keine qualitativen Probleme mit dem Grundwasser.	Wie im WSG-Gutachten unter Punkt 9.2 dargestellt worden ist, ist die Entwicklung am Brunnen 6 weiter zu beobachten um einen möglichen anthropogenen Einfluss aufzuklären. Darüber hinaus gab es bereits in der Vergangenheit Rohwasseranalysen, die beispielweise durch Ammonium- und Nitrat-Werte Hinweise auf einen landwirtschaftlichen Einfluss auf das	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
			genutzte Grundwasser lieferten. Obwohl diese Werte auf einem niedrigen Niveau sind, zeigen sie doch, dass trotz der guten Grundwassergeschützteit eine anthropogene Beeinflussung des Grundwasserleiters möglich ist.	
41	Herr Axel Schulze	Das verwendete Datenmaterial ist veraltet. Die Gebietsabgrenzung ist wenig nachvollziehbar.	Bei der Erstellung der geologischen Profilschnitte wurden alle relevanten Bohrinformationen die dem LBGR bekannt sind verwendet. Der Verwendung von Jahrzehnte alten geologischen Informationen und Berichten spricht nichts entgegen, solange diese ergänzt werden sobald neuere Daten verfügbar sind. Falls es nicht bekannt ist, wird hiermit noch darauf verwiesen, dass die Geologie nur über geologisch relevante Zeiträume Veränderungen erfährt, was bei 40 Jahre alten Bohrdaten nicht der Fall ist. Veraltete Grundlagen: Trifft nicht zu. Der Grundwassergleichenplan bezieht sich auf 2019. Die Bemessungslinien wurden mit den aktuellen Parametern ermittelt. Die Gebietsabgrenzung richtet sich nach dem Einzugsgebiet des Grundwassers.	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
42	Herr Axel Schulze	Beeinflussung durch weitere Entnahmen (vor allem Beregnungsbrunnen)	Darauf ist im Kapitel 8.3.1 eingegangen worden. Brunnen für Beregnung liegen im Seitenstrom und haben nur unerheblichen Einfluss auf Fließgeschwindigkeit im Grundwasserkörper.	Keine Änderung
43	Herr Axel Schulze	Herr Schulze fürchtet durch kommendes EU-Recht weitere Beschränkungen für die als Schutzgebiet auszuweisenden Flächen, die dann als sensible Gebiete durch weitere erhöhte Auflagen beim Einsatz von PSM und Dünger Restriktionen erfahren, deren Auswirkungen dann nicht finanziell ausgeglichen werden.	Die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung. Der Ausgleich eines Nachteils bei der Bewirtschaftung ist auf der Grundlage von § 17 des brandenburgische Wassergesetzes gegenüber dem Begünstigten jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu verlangen.	Keine Änderung
44	Herr Axel Schulze	Herr Schulze schlägt alternativ vor, die Schutzzone II zu vergrößern, wenn dadurch die Zonen III eine Reduzierung erfahren können.	Die Schutzzone II soll im Nahbereich einer Wasserfassung vor dem Eintrag von Krankheitserregern und sonstigen hygienischen Beeinträchtigungen schützen. Sie muss mindestens bis zu der Linie reichen, von der aus das Grundwasser 50 Tage bis zur Fassungsanlage benötigt. Im Zustrombereich soll sie mindestens 100 m	Keine Änderung

Nr.	Einwender	Bedenken und Anregungen	Abwägung	Vorschlag
			betragen. Die Vergrößerung der Zone II würde sicherlich den Schutzeffekt erhöhen, eine Reduzierung der Zonen III im weiteren Verlauf ist dadurch jedoch nicht begründbar.	
45	Herr Axel Schulze	Wie soll die Bewirtschaftung von durchtrennten Flurstücken erfolgen?	Die Ausweisung des Schutzgebietes orientiert sich möglichst an in der freien Natur erkennbaren Grenzen. Eine Ausweisung ganzer Flurstücke hätte bei einigen Grundstücken eine erhebliche Vergrößerung des Schutzgebietes bedeutet, was eine unangemessene Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes zur Folge hätte.	Keine Änderung